Kapitel 11 042 Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 042 Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	287	Vermischte Einnahmen	500 000	251 000	+249 000	509
		Übrige Einnahmen				
231 20	219	Zuweisung des Bundes im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung im Sozialbereich Siehe Haushaltsvermerke bei Titel 681 10.	_	4 600	-4 600	4
		Titelgruppen				
		Titelgruppe 80 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von sozialen Einrichtungen				
153 80	235	Zinsen	_	_	_	_
173 80	235	Tilgung	3 200 000	3 200 000	_	3 107
		Summe Titelgruppe 80	3 200 000	3 200 000	_	3 107
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 042	3 700 000	3 455 600	+244 400	3 620

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 231 20:

Vorgesehen für die Vereinnahmung zweckgebundener Zuweisungen des Bundes für die Förderung von 3 Stipendiaten. Ausgaben siehe Titel 681 10.

Zu Titelgruppe 80:

Veranschlagt sind die Rückflüsse aus ausgezahlten Darlehen.

Kapitel 11 042 Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

		Ausgaben				
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
681 10	219	 Zuweisung an Berufsabsolventen im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung im Sozialbereich 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 3. Ausgaben, die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt sind, können bis zur Summe von 5.000 EUR vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes vorliegt. 	_	4 600	-4 600	4
684 11	236	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen	6 100 000	6 100 000	_	6 100
684 12	236	Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen	24 180 100	24 180 100	_	24 180
686 10	013	Zuschüsse für laufende Zwecke in der Europäischen Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik und sonstige sozialpolitische Maßnahmen	30 000	30 000	-	-
686 20	291	Landesanteil an der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben. 1. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung sind gesperrt. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. (Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO) Verpflichtungsermächtigung: 7 000 000 EUR.	3 000 000	2 000 000	+1 000 000	_
		Ausgaben für Investitionen				
871 00	291	Für die Inanspruchnahme aus Rückbürgschaften des Landes NRW für die GLS Gemeinschaftsbank e.G	153 400	153 400	_	_

Erläuterungen

Zu Titel 681 10:

Vorgesehen für die Verausgabung zweckgebundener Zuweisungen des Bundes für die Förderung junger Absolventinnen und Absolventen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben.

Zu Titel 684 11:

Veranschlagt für die Mitfinanzierung von Beratungs- und Koordinierungsaufgaben im non-profit-Sektor der Freien Wohlfahrtspflege und für Maßnahmen der Spitzenverbände zur Steuerung, Qualifizierung und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit der Träger vor Ort auf der Basis einer jährlich abzuschließenden Zuwendungsvereinbarung.

Zu Titel 684 12:

Die hier veranschlagten Ausgaben werden gemäß § 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz als Pauschalmittel für satzungsmäßige Zwecke der Freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Auf die Erläuterungen bei den Titeln der Gruppe 122 im Kapitel 20 020 wird hingewiesen.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt für Förderprojekte im europäischen und internationalen Kontext.

Zu Titel 686 20:

Hieraus soll der Landesanteil an der Finanzierung von Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben ("Heimkinderfonds II"), getragen werden.

Vorgenannter Personenkreis war von den bestehenden Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" (Fonds "Heimerziehung West") und Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" (Fonds "Heimerziehung in der DDR") ausgenommen. Diese Fonds ("Heimkinderfonds I") unterstützen Menschen, die als Kinder und Jugendliche Unrecht und Leid in Einrichtungen der Kinderund Jugendhilfe erlitten haben. Errichter des Fonds "Heimerziehung West" sind Bund, westdeutsche Länder einschließlich Berlin und die Kirchen, des Fonds "Heimerziehung in der DDR" Bund und ostdeutsche Länder einschließlich Berlin.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf bei dem von Bund, Länder und Kirchen geplanten gemeinsamen Hilfesystem unter Berücksichtigung des aktuellen Verhandlungsstandes.

Zu Titel 871 00:

Die GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum (GLS Bank) übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Leasinggesellschaften und Versicherungsunternehmen an soziale Organisationen und soziale Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das MAIS, hat bis einschließlich 2010 bis zur Höhe von 50 v. H. der von der GLS Bank übernommenen Ausfallbürgschaften eine globale Rückbürgschaft gewährt.

Die Mittel sind veranschlagt für etwaige Inanspruchnahmen aus den übernommenen Rückbürgschaften für die GLS Bank.

Kapitel 11 042 Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 95

- Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

 2. Die bei Titel 633 95 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genom-
- 3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben der Titelgruppe abgesetzt

633 95	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 3 800 000 EUR.	1 160 600	1 160 600	_	315
686 95	291	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke	4 270 000	4 270 000	_	2 296
883 95	291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
893 95	291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 95	5 430 600	5 430 600	_	2 611
		Gesamtausgaben Kapitel 11 042	38 894 100	37 898 700	+995 400	32 895
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 042	10 800 000	6 800 000	+4 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 95:

	(EUR)
1. Landesinitiative "NRW hält zusammen für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung"	3.430.600
2. Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen	1.000.000
3. Mittagsverpflegung von Kindern	1.000.000
Zusammen	5.430.600

zu Nr. 1

Im Rahmen der Umsetzung der Landesinitiative "NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung" der Landesregierung soll der Mittelansatz insbesondere für die Zielgruppe "Bedürftige Kinder und Familien in Stadtteilen und Quartieren mit durchschnittlich sehr niedrigem Einkommen bzw. hoher SGB II Quote" eingesetzt werden. Aufsuchende Angebote bzw. Hilfen zur Verbesserung der Teilhabe sowie die direkte Begleitung von Kindern und Jugendlichen sollen dabei wesentliche Bestandteile der Förderung sein.

zu Nr. 2

Die Mittel dienen zur Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen.

Bedarfsanalyse, Entwicklung und Anpassung von Handlungskonzepten, überregionaler und trägerübergreifender Informations- und Erfahrungsaustausch und Forschung der Wohnungsnotfallhilfe sind Schwerpunkte des Programms. Darüber hinaus sollen geeignete Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Frauen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und älteren Menschen entwickelt und erprobt werden.

zu Nr. 3

Die Mittel sind für das Förderprogramm "Alle Kinder essen mit" vorgesehen, um Kindern von Eltern, die trotz einer vergleichbaren finanziellen Situation keinen Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung zu ermöglichen.